



Ehegattennachzug

Stand: Januar 2024

Familiennachzug zum deutschen Staatsangehörigen:

Sofern der deutsche zuzugsberechtigte Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und die Zuzugsvoraussetzungen vorliegen besteht gem. § 28 Abs. 1 AufenthG ein Anspruch um die Ehe- und Familiengemeinschaft in Deutschland zu führen. Das Visum ist kostenfrei.

Familiennachzug zum ausländischen Familienmitglied:

Ehepartner und minderjährige Kinder ausländischer Staatsangehöriger mit Niederlassungsbewilligung haben gem. §§ 29, 30, 32 AufenthG einen Anspruch auf Familiennachzug, wenn die im Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Antragstellung ist persönlich, mit vorheriger [Terminvereinbarung](#) und den folgenden Antragsunterlagen möglich:

- **Reisepass** mit einer Kopie der Datenseite sowie der eingetragenen Visa.
Der Reisepass muss ausreichend gültig sein und über mindestens 2 freie Seiten verfügen
- Ihren gültigen **Aufenthaltstitel** für die Schweiz mit einer Kopie
- vollständig ausgefülltes **Antragsformular** <https://videx-national.diplo.de/videx/visum-erfassung/index.html#/videx-langfristiger-aufenthalt>
- aktuelles biometrisches **Passfoto** (nicht älter als 3 Monate)
- **Reisepass** und **Anmeldung** des zuzugsberechtigten Ehepartners in Deutschland mit einer Kopie
- Original **Heiratsurkunde ggf. mit Übersetzung und Legalisation** mit einer Kopie
- Nachweis der **deutschen Sprachkenntnisse** auf dem Niveau A1 des [Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens](#). In Sonderfällen kann vom Erfordernis des Sprachweises abgesehen werden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#)
- Auslagen für Porto von CHF 7,-
- Visagebühr von 75 Euro (weitere Informationen [hier](#)) zahlbar in bar mit Schweizer Franken oder mit Master oder Visa Card in Euro

Sämtliche Unterlagen bitte im **Original mit** einer Kopie einreichen. Die Kopien verbleiben beim Antrag, die Originale erhalten Sie wieder zurück. Die Botschaft Bern behält sich das Recht vor zusätzliche Dokumente nachzufordern, wenn das erforderlich ist. Der Antrag kann nur dann bearbeitet werden, wenn er vollständig ist. Unvollständige Visumanträge müssen nach Aktenlage entschieden werden.

Die **Bearbeitungszeit** beträgt ca. 3 Monate (in Einzelfällen auch länger). Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit ab. Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bern

Das Visum zum Ehegattennachzug in Deutschland hat eine **Gültigkeit** von 3 Monaten und berechtigt zur Erwerbstätigkeit. Bitte melden Sie sich mit diesem Visum bei der Einwohnergemeinde an Ihrem Wohnort in Deutschland innerhalb der ersten 14 Tage an. Mit dem Visum muss bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel für den Aufenthalt beantragt werden.

Das Nationale D-Visum **erlaubt** touristische Aufenthalte im Schengen Raum für max. 90.

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.